

FEUERPOLIZEI <small>DES KANTONS SCHAFFHAUSEN</small> Feuerwehrenspektorat	Ordner: Kommandoakten	Register: 13.1
	Weisung über die Durchführung von Feuerwehrenspektionen	
01.11.2017	Ersetzt Weisung vom 08.11.2016	Seite 1 von 2

Das Feuerwehrenspektorat erlässt, gestützt auf Art. 32a Brandschutzgesetz vom 8. Dezember (SHR 550.100) und §§ 12, 29 der Brandschutzverordnung vom 14. Dezember 2004 (SHR 550.101), folgende Weisung:

1. Allgemeines

- Eine Inspektion wird ganzheitlich gemäss Inspektionsart, unter Berücksichtigung der aktuellen Situation, angeordnet.
- Ausgesprochene Beurteilungen, Feststellungen finden ihren Niederschlag im Inspektionsbericht, welcher die Leistungsfähigkeit der inspizierten Feuerwehr umschreibt.
- Werden die Inspektionsziele der inspizierten Feuerwehr nicht erfüllt, wird eine Nachinspektion angeordnet.
- Die inspizierte Feuerwehr erhält innert 5 Wochen den Inspektionsbericht von der Kantonalen Feuerpolizei, Feuerwehrenspektorat. Die Inspektionsteams liefern die Inspektionsberichte vorgängig und zeitgerecht (spätestens 2 Wochen nach der Inspektion) dem Feuerwehrenspektorat ab.
- Massnahmen oder Mängelbehebungen sind innert 8 Wochen nach Erhalt des Inspektionsberichtes durch die betreffende Feuerwehr und/oder Behörde dem Feuerwehrenspektorat der Kantonalen Feuerpolizei, zu melden.

2. Inspektionsarten und -team

Inspektionsart	Umschreibung	Inspektionsteam
<i>Organisation, administrative Führung, Ausrüstung und Infrastruktur</i>	<p>Überprüfung der personellen und materiellen Organisation (Kommando Administration, WinFAP, CorMat, Inventare, Kommando- und Einsatzakten).</p> <p>Kontrolle der Ausbildungsadministration (4-Jahres-Ausbildungskonzept, Übungsplan, Kader- und Kursplanung).</p> <p>Kontrolle der Ausrüstung (persönliche Ausrüstung und Korpsmaterial), Fahrzeuge, Gerätschaften und Infrastrukturen (Magazine, Alarmierungs- und Kommunikations-einrichtungen sowie Löschwasserversorgung) bezüglich Einsatzbereitschaft, Vollständigkeit und Zustand.</p> <p>Verwendung der zweckgebundenen Gelder der Feuerwehr.</p>	<p>Leitung: Feuerwehrenspektorat</p> <p>Zugeteilt: Feuerwehrinstruktoren und Fachpersonen für den Materialdienst und die Infrastruktur.</p>

Inspektionsart	Umschreibung	Inspektionsteam
<p><i>Alarminspektion</i></p>	<p>Unangemeldete Überprüfung der Alarm- und Einsatzbereitschaft sowie die Leistungsfähigkeit einer Feuerwehr.</p> <p>Überprüfung Leistungsauftrag der Feuerwehren nach § 21 - 23 der Brandschutzverordnung.</p> <p>Die zu überprüfenden Themen werden vom Feuerwehrinspektorat fallweise festgelegt.</p> <p>Bei Feuerwehren mit kantonalen oder regionalen Mitteln kann jederzeit in diesem Bereich unangemeldet eine Alarminspektion erfolgen.</p>	<p>Leitung: Feuerwehrinspektorat</p> <p>Zugeteilt: Feuerwehrinstruktoren für die Überprüfung und Beobachtung der fachtechnischen und taktischen Ausführungen und Einsatzabläufe.</p> <p>Nach Bedarf können Experten von Partnerorganisationen (z.B. EKS, Polizei, IKL) beigezogen werden.</p> <p>Nach Bedarf können durch den Teamleiter technisches Personal (z.B. Operateur Greenfire) und Figuranten aufgeboden werden. Die Figuranten bestätigen, dass sie gegen Unfall und Krankheit versichert sind.</p>

3. Zuweisungen der Inspektionsarten

Siehe Anhang 13.1A, Zuweisungen der Inspektionsarten für die Jahre 2018 bis 2021. Alarminspektionen bei Feuerwehren, die kantonale oder regionale Mittel besitzen, können in diesem Bereich jederzeit unangemeldet erfolgen und sind demzufolge nicht im Anhang erfasst.

4. Informationen / Absprachen

Für die Alarminspektionen ist der Termin und evtl. das Objekt, vorgängig mit dem zuständigen Feuerwehrreferenten, resp. dem Verbandspräsidenten abzusprechen. Die Alarminspektionen sind zeitgerecht (mindestens zwei Stunden vor der Alarmierung) mittels Formular (Fax oder Mail) der EZ/VLS der Schaffhauser Polizei anzumelden.

**Feuerwehrinspektorat des
Kantons Schaffhausen**



Jürg Bänziger
Feuerwehrinspektor

Beilage:
Zuweisungen der Inspektionsarten